

Boots- und Geländeordnung

1. Diese Bootsordnung hat Gültigkeit:

- a) für Bootseigner mit einem ganzjährigen Liegeplatz
- b) für Bootseigner mit einem befristeten Liegeplatz
- c) für Bootseigner ohne Liegeplatz
- d) für Angelfreunde die unsere Vereinsboote nutzen

2. Jeder Angelfreund ist für seinen Bootsplatz selbst verantwortlich.

Er ist berechtigt anderen Anglern sein Boot auszuleihen, jedoch seinen Liegeplatz darf er nicht weiter vergeben.

3. Die Bootsliegplätze werden durch den Gewässerwart vergeben und auch angewiesen. Es ist nicht gestattet Bootsliegplätze im Schilf und Gelegezonen sowie bevorzugten Angelstellen anzulegen.

Diese Bootsliegplätze nach Punkt 1.a) 1.b) und 1.c) dieser Ordnung sind an den zugewiesenen Standorten gebunden.

Ein umsetzen der Boote auf andere Gewässer bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

4. Kindern bis zum 15. Lebensjahr ist die Benutzung eines Bootes nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt!

5. Alle Boote nach Punkt 1.a), 1.b) und 1.d) dieser Ordnung sind mit einer vom Gewässerwart ausgegebenen Nummer zu versehen!

6. Uferangler haben den Vorrang vor Bootsanglern. Das befahren von Schilf- und Gelegezonen ist grundsätzlich verboten! Alle Bootseigner sind verpflichtet Ihren Liegeplatz und deren Umwelt sauber zu halten. Ein Eingriff in das Biotop (Seeufer) ist verboten!

7. Es gilt grundsätzlich die Regelung ein Boot pro Hektar. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Vorstand möglich. Ausgenommen von der Belegung mit Booten bleibt der Rote See.

8. Der Angelverein "Roter See" e.V. Brüel übernimmt für jeglichen Schäden keinerlei Haftung. Die Boote sind so zu sichern, dass ein Losreißen bzw. Abtreiben nicht erfolgen kann. Bei Frost ist das Boot dem Gewässer zu entnehmen!

9. Bootseigner im Sinne von Punkt 1a) und 1b) dieser Ordnung erhalten nach Zuweisung Ihres Liegeplatzes eine Kopie dieser Ordnung.

Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Ordnung verstößt, verliert sein Recht auf einen Bootsliegplatz. Wenn schadhafte Boote trotz Mahnung nicht vom Gewässer entfernt werden, kann der Verein „Diese" kostenpflichtig entsorgen lassen.

10. Diese Ordnung tritt ab sofort in Kraft!

Der Vorstand